



BSVI

Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure

Satzung der BSVI – Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„BSVI – Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure“

und ist der nationale Dachverband der Vereinigungen der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (VSVI; „Landesvereinigungen“) in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird im Folgenden "Bundesvereinigung" genannt.

(2) Die Bundesvereinigung hat ihren Sitz in München.

(3) Die Bundesvereinigung ist unter VR 206782 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Bundesvereinigung ist als berufsständischer und berufspolitischer Dachverband der Landesvereinigungen für die Bündelung der Interessen der Straßenbau- und Verkehrsingenieure tätig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

(2) Die Bundesvereinigung verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Ziele.

(3) Die Aufgaben der Bundesvereinigung sind

- die Förderung des Berufsstandes und des Berufsbildes;
- die Förderung der fachtechnischen und wissenschaftlichen Weiterbildung auf dem Gebiet des Straßen- und Verkehrswesens;
- die Formulierung und Förderung zukunftsorientierter umweltgerechter Verkehrskonzepte;
- die Pflege der Baukultur und
- die Förderung des fachübergreifenden Gedankenaustausches.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Landesvereinigung kann ordentliches Mitglied der Bundesvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Bundesvereinigung erklärt. Die Mitgliedschaft beginnt, ohne dass es hierfür einer Entscheidung eines Organs bedarf, mit dem 1. des auf den Zugang der Beitrittserklärung bei der Bundesvereinigung folgenden Monats. Mit dem Beitritt erkennt das ordentliche Mitglied die Satzung der Bundesvereinigung an.

(2) Andere juristische Personen wie Vereine und Verbände, die im selben Aufgabengebiet wie Bundesvereinigung gemäß § 2 tätig sind, können durch schriftlichen Antrag kooperatives Mitglied der Bundesvereinigung werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Präsidialversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das kooperative Mitglied die Satzung der Bundesvereinigung an.

(3) Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) gilt als geborenes Mitglied der Bundesvereinigung und ist den kooperativen Mitgliedern gleichgestellt. Sie wird vertreten von deren Vorsitzendem ¹⁾.

(4) Natürliche Personen können nicht Mitglied der Bundesvereinigung werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Auflösung der Landesvereinigung bzw. der juristischen Person, bei Behörden mit deren Aufhebung;
- b. durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber der Bundesvereinigung schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären, wobei eine Kündigungsfrist von einem vollen Geschäftsjahr einzuhalten ist;
- c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus der Bundesvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Bundesvereinigung oder die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Präsidialversammlung auf Antrag eines seiner Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung der Präsidialversammlung bei der Delegiertenversammlung Berufung einlegen, die dann abschließend entscheidet. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses der Präsidialversammlung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Bestandskraft des Beschlusses (Ablauf der Berufungsfrist) bzw. bis zur Delegiertenversammlung. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedbeitrags.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Bundesvereinigung hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für die ordentlichen Mitglieder durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, indem sie einen Beitragssatz pro voll zahlendem Mitglied einer Landesvereinigung (Landesmitglied) bestimmt.

¹⁾ Soweit in dieser Satzung personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(2) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Landesvereinigung am 1. Januar des Geschäftsjahres.

(3) Je voll zahlendem Landesmitglied fällt der volle Beitragssatz und je Landesmitglied, das einen ermäßigten Beitrag entrichtet, fällt der halbe Beitragssatz an. Für beitragsfreie Landesmitglieder entfällt der Beitragssatz. Die daraus resultierende Summe ist der als Jahresbeitrag zu entrichtende Mitgliedsbeitrag

(4) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag ist je zur Hälfte zum 30. April und zum 30. September fällig.

(5) Die kooperativen Mitglieder sind beitragsfrei. Sie können aber einen freiwilligen Beitrag leisten.

§ 6 Organe

(1) Die Organe der Bundesvereinigung sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. die Präsidialversammlung und
- c. das Geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB.

(2) Die Mitglieder der Präsidialversammlung und des Geschäftsführenden Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder dieser Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen unter Anwendung der Reisekosten- und Spesenordnung der Bundesvereinigung.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderung dieses Vertrags ist das Geschäftsführende Präsidium ermächtigt, es ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Für die Beendigung ist die Präsidialversammlung zuständig. Die Höhe der Vergütung ist durch die Präsidialversammlung festzulegen. Der Abschluss und die Änderung des Vertrags sind der Präsidialversammlung anzuzeigen.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes beschlussfassendes Organ der Bundesvereinigung ist die Delegiertenversammlung gemäß § 6, Abs. 1, Buchst. a.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme an

- a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums,
- b. die Vorsitzenden oder Präsidenten der Landesvereinigungen,
- c. die Delegierten der Landesvereinigungen und
- d. je kooperativem Mitglied ein schriftlich benannter Vertreter.

(3) Jeder Stimmberechtigte kann bis zu drei Stimmen ausüben. Jede Landesvereinigung benennt ihre Delegierten und zeigt die Stimmübertragungen gegenüber der Bundesvereinigung bis spätestens zur Delegiertenversammlung an.

(4) Je angefangene hundert Mitglieder einer Landesvereinigung werden durch einen Delegierten vertreten. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres der Delegiertenversammlung.

(5) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die Delegiertenversammlung.

(6) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere für die regelmäßigen Angelegenheiten der Bundesvereinigung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Das betrifft insbesondere:

- a. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Delegiertenversammlung
- b. Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit der Bundesvereinigung und der Landesvereinigungen
- c. Entgegennahme des Rechnungsberichts über die abgelaufenen Geschäftsjahre seit der letzten Delegiertenversammlung
- d. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
- e. Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums und des Geschäftsführers
- f. Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsplans für die kommenden Perioden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
- g. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums
- h. Berufungsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- i. Änderungen der Satzung und von Beitragsordnungen
- j. Auflösung der Bundesvereinigung

(7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Präsidialversammlung die Einberufung mit Angabe des Grundes beantragen.

(8) Jede Delegiertenversammlung wird durch das Geschäftsführende Präsidium einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Für die Einladung per E-Mail wird die E-Mailadresse verwendet, welche das ordentliche oder kooperative Mitglied der Bundesvereinigung bekannt gegeben hat. Die Einladung erfolgt nur gegenüber dem Mitglied; die Verteilung der Einladungen an die Delegierten erfolgt durch die Landesvereinigungen bzw. die kooperativen Mitglieder.

(9) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vorher anzukündigen.

(10) Ordentliche und kooperative Mitglieder können Anträge mit Begründung bei der Geschäftsstelle bis zu sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.

(11) Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.

(12) Danach können bis zum Beginn der Delegiertenversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sowie Änderung von Geschäfts- und Beitragsordnungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Beschlussfassung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(13) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(14) Abstimmungen bei der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf eines Beschlusses mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Satzung nicht

anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Übertragene Stimmen gelten als anwesende Stimmen.

(15) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen des Berufungsverfahrens erfordern eine Beschlussfassung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Präsidialversammlung

(1) Die Präsidialversammlung gemäß § 6, Abs. 1, Buchst. b, besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums, den Vorsitzenden oder Präsidenten der Landesvereinigungen sowie dem Vorsitzenden der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

(2) Die Präsidialversammlung wird durch das Geschäftsführende Präsidium eingeladen. Die Präsidialversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Präsidialversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung über den Vollzug des jährlichen Haushalts- und Finanzplans
- b. Entscheidung über Aufnahmeanträge kooperativer Mitglieder
- c. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen
- d. Entgegennahme von Berichten der Arbeitskreisleiter
- e. Genehmigung der Reisekosten- und Spesenordnungen der Bundesvereinigung
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Beantragung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
- h. Festlegung der Vergütung von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

§ 9 Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das Geschäftsführende Präsidium gemäß § 6, Abs. 1, Buchst. c, führt die laufenden Geschäfte der Bundesvereinigung. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ihm gehören gemäß § 26 BGB an:

- a. der Präsident
- b. mindestens einer und bis zu zwei Vizepräsidenten
- c. der Schatzmeister

(2) Das Geschäftsführende Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt und bestellt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag und Beschluss kann die Wahl auch in geheimer Form durchgeführt werden. Im Übrigen erfolgt die Wahl per Handzeichen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei mehreren Wahlvorschlägen auf ein Amt ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der anwesenden Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Schatzmeisters beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können in ihrer jeweiligen Funktion einmal wiedergewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder bis zu der auf das Ausscheiden folgenden Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen oder ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen.

(6) Der Präsident vertritt nach Außen die Bundesvereinigung allein. Im Übrigen vertreten immer zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums den Verein gemeinsam.

(7) Das Geschäftsführende Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- b. Erstellung und Vorlage eines Tätigkeitsberichts sowie des Finanz- und Haushaltsplans
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d. Bildung neuer Arbeitskreise sowie deren Auflösung
- e. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers als besondere Vertretung nach § 30 BGB
- f. Erstellung und Änderung der Reisekosten- und Spesenordnungen der Bundesvereinigung
- g. Entgegennahme von Beitrittserklärungen ordentlicher Mitglieder und von Aufnahmeanträgen kooperativer Mitglieder

(8) Das Geschäftsführende Präsidium kann für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch das Geschäftsführende Präsidium ein Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder im Rahmen eines Dienstvertrages tätig werden. Ist der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, hat dieser Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der Reisekosten- und Spesenordnung. Im Falle der Tätigkeit im Rahmen eines Dienstvertrags ist das Geschäftsführende Präsidium für Abschluss, Änderung und Beendigung des Vertrags zuständig.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Das Geschäftsführende Präsidium kann nach Beschluss der Präsidialversammlung Arbeitskreise zur Umsetzung von Aufgaben der Bundesvereinigung und zur Vorbereitung von Entscheidungen der Präsidial- oder Delegiertenversammlung bilden und deren Mitglieder und Leiter im Einvernehmen mit den Vorsitzenden oder Präsidenten der Landesvereinigungen berufen.

(2) Es soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums benannt werden, dem der Leiter eines Arbeitskreises in geeigneter Weise zeitnah berichtet. Die Leiter von Arbeitskreisen können auch zu Präsidial- und Delegiertenversammlungen zugezogen werden.

(3) Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums sollen nicht auf Dauer angelegte Arbeitskreise, die ihren Auftrag erledigt haben, durch die Präsidialversammlung wieder aufgelöst werden.

(4) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und andere Auslagen werden von der Bundesvereinigung auf der Basis der Reisekosten- und Spesenordnung erstattet.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung der Bundesvereinigung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht der Präsidialversammlung angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren. Alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfung ist alle zwei Jahre für die letzten beiden Geschäftsjahre vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums und der Geschäftsführung in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Schatzmeister zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Die Rechnungsprüfer und das Geschäftsführende Präsidium haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern.

(4) Die Rechnungsprüfer berichten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungslegung und des Haushaltsabschlusses und beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums, soweit dem nichts entgegensteht.

§ 12 Niederschriften

(1) Über Delegierten- und Präsidialversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte wiedergeben. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Präsidialversammlung ist vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums zu unterzeichnen sind. Niederschriften über Delegiertenversammlungen sind den ordentlichen und kooperativen Mitgliedern, über Präsidialversammlungen den Mitgliedern der Präsidialversammlung kurzfristig zuzustellen.

§ 13 Auflösung

(1) Einen Antrag auf Auflösung der Bundesvereinigung können nur ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten einer Delegiertenversammlung stellen.

(2) Die Auflösung kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. Vertretene Stimmen gelten als anwesende Stimmen.

(3) Bei Auflösung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bundesvereinigung zu gleichen Teilen an die dann jeweils steuerbegünstigten Landesvereinigungen.

Dessau, den 22. September 2017

Rainer Popp
Präsident

Hans Schnibbe
Schatzmeister